

Brüssel, den 12. Mai 2017 (OR. en)

7903/17

INF 60 API 47

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "Information"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7709/1/17 REV 1
Betr.:	Fünfzehnter Jahresbericht des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

- In Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten ist vorgesehen, dass jedes Organ jährlich einen Bericht über die Durchführung der Verordnung im Vorjahr vorlegt.
- 2. In dem Entwurf des Jahresberichts für das Jahr 2016 werden die wichtigsten Trends und Merkmale der Anträge auf Zugang zu Ratsdokumenten aufgeführt; desgleichen wird ein Überblick über die beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden und über die Rechtsprechung der Europäischen Gerichte im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung durch den Rat gegeben. Der Bericht für das Jahr 2016 folgt dem neuen, gekürzten Format des Vorjahresberichts, da die statistischen Daten, die die Grundlage für den Bericht bilden, nunmehr in Form von offenen Daten auf der Website des Rates verfügbar sind
- 3. Der Gruppe "Information" wurden in ihrer Sitzung vom 6. April 2017 statistische Daten zu den beim Rat 2016 eingegangenen Anträgen auf Zugang zu Dokumenten vorgelegt.

7903/17 kwi/CF/ab 1

DGF 2B **DE**

- 4. In ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 hat die Gruppe "Information" Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines Jahresberichts erzielt.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Entwurf des Jahresberichts als A-Punkt billigen.

7903/17 kwi/CF/ab 2
DGF 2B **DE**

JAHRESBERICHT DES RATES ÜBER DEN ZUGANG ZU DOKUMENTEN (2016)¹

I. ANTRÄGE AUF ZUGANG ZU DOKUMENTEN IM JAHR 2016

1. Öffentliches Register

Im Jahr 2016 entfielen etwa 9 % der Zugriffe auf die Website des Rates auf das Register. Es wurde rund 380 000 Mal konsultiert. 182 000 Besucher (42 %) kamen über Internet-Suchmaschinen und 24 % über eine andere Website zu dem Register; 26 % haben die Adresse des Registers in ihren Favoriten gespeichert. Etwa ein Drittel der Zugriffe hat seinen Ursprung in Belgien, 9 % in Deutschland und 8 % in Spanien.

Zum 31. Dezember 2016 umfasste das öffentliche Register 354 381 Dokumente in Originalsprache (2 583 926 Dokumente in allen Sprachfassungen). Von den im Register aufgeführten Dokumenten in Originalsprache sind 70 %, d. h. 246 901 Dokumente, öffentlich zugänglich und können heruntergeladen werden.

Im Jahr 2016 wurden 22 671 Dokumente in das Register aufgenommen, von denen 71 % – d. h. 16 181 Dokumente – jetzt öffentlich zugänglich sind und heruntergeladen werden können. Der Rat erstellte 2016 12 624 Dokumente, die bei der Verteilung öffentlich zugänglich waren, 9 182 Dokumente erhielten die Kennzeichnung "LIMITE", und 334 Dokumente wurden teilweise freigegeben und in das Register aufgenommen. Darüber hinaus erstellte der Rat 745 als Verschlusssachen eingestufte Dokumente², von denen 497 im Register aufgeführt und 248 nicht im Register aufgeführt sind.

Dieser Bericht wurde im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) erstellt, der Folgendes vorsieht: "Jedes Organ legt jährlich einen Bericht über das Vorjahr vor, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden."

Gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

2. Anträge auf Zugang zu Dokumenten

2016 gingen beim Rat 2 342 Erstanträge auf Zugang zu Dokumenten und 24 Zweitanträge ein, wodurch 10 232 Dokumente analysiert werden mussten. Im Rahmen des Erstantrags wurde zu 7 273 Dokumenten vollständiger Zugang und zu 501 Dokumenten teilweiser Zugang gewährt. Bei 2 458 Dokumenten wurde der Zugang abgelehnt. Bei den Zweitanträgen wurde vollständiger Zugang zu 34 Dokumenten und ein teilweiser Zugang zu 55 Dokumenten gewährt. Im Fall von 103 Dokumenten bestätigte der Rat, dass der Zugang verweigert werden sollte.

Im Berichtzeitraum erstellte der Rat 4 500 legislative Dokumente³, von denen 1 955 bei der Verteilung öffentlich zugänglich gemacht wurden. Von den verbleibenden 2 545 als "LIMITE" eingestuften legislativen Dokumenten (auf die im Register verwiesen wurde, die aber nicht direkt zugänglich waren) wurden 1 748 Dokumente auf Antrag veröffentlicht, was einer Freigabequote von 69 % entspricht.

Bei den Erstanträgen wurde die Verweigerung des Dokumentenzugangs in erster Linie mit dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates (555 Dokumente bzw. 36 %), des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen (223 Dokumente bzw. 15 %) und der öffentlichen Sicherheit (67 Dokumente bzw. 4 %) begründet. In 42 % der Fälle (648 Dokumente) lag der Zugangsverweigerung eine Kombination aus mehreren Ausnahmeregelungen zugrunde. Der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen und der Schutz personenbezogener Daten waren die Ausnahmeregelungen, die am häufigsten für einen teilweisen Zugang herangezogen wurden (in beiden Fällen 21 %).

Bei den Zweitanträgen war der Schutz des Entscheidungsprozesses in Kombination mit einer anderen Ausnahmeregelung die Begründung, die am häufigsten für eine Verweigerung des Zugangs (90 Dokumente bzw. 87 %) und einen teilweisen Zugang (23 Dokumente bzw. 42 %) angeführt wurde.

Nach der Definition in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 handelt es sich bei legislativen Dokumenten um Dokumente, die im Laufe eines Gesetzgebungsverfahrens erstellt wurden und/oder eingegangen sind.

Das Generalsekretariat benötigte durchschnittlich 16 Arbeitstage für die Bearbeitung eines Erstantrags und 55⁴ Arbeitstage für die Bearbeitung eines Zweitantrags. Die für die Bearbeitung von Erstanträgen vorgesehene Frist von 15 Arbeitstagen wurde für 573 Anträge verlängert, was 25 % der Fälle entspricht. Bei Zweitanträgen betraf die Fristverlängerung 23 von 24 Anträgen.

Den Tabellen in der Anlage zur Anlage sind weitere Einzelheiten zu den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu entnehmen.

II. BESCHWERDEN BEIM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND KLAGEN VOR GERICHT

1. Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Beschwerde 916/2015/OV vom 22. Juli 2015

Diese Beschwerde bezog sich auf die Ablehnung des vollständigen Zugangs der Öffentlichkeit zu fünf Dokumenten über die Ergebnisse der gemeinsamen Operationen "Mos Maiorum", "Aphrodite" und "Perkünas". Der Beschwerdeführer argumentierte, der Rat habe den Zugang der Öffentlichkeit zu den betreffenden Dokumenten zu Unrecht verweigert. Nach einer Untersuchung vertrat die Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass der Rat die Gewährung eines erweiterten teilweisen Zugangs zu bestimmten Teilen der Dokumente erwägen könnte.

Der Rat teilte der Bürgerbeauftragten und dem Beschwerdeführer am 13. Mai 2016 mit, dass er die betreffenden Dokumente unter Berücksichtigung der seit Durchführung der oben genannten Operationen verstrichenen Zeit einer erneuten Bewertung unterzogen habe. Daraufhin wurde uneingeschränkter Zugang zu zwei Dokumenten und erweiterter teilweiser Zugang zu zwei weiteren gewährt.

Mit Entscheidung vom 25. November 2016 schloss die Europäische Bürgerbeauftragte ihre Untersuchung mit der Feststellung ab, dass der Rat durch die Gewährung des erweiterten Zugangs zu den meisten Dokumenten die Angelegenheit beigelegt habe.

Dieser hohe Wert ist auf die besondere Komplexität mehrerer Zweitanträge zurückzuführen.

Initiativuntersuchung (OI/8/2015/FOR) zur Transparenz in Trilogen – in Bezug auf das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission

Im Mai 2015 leitete die Europäische Bürgerbeauftragte eine Initiativuntersuchung zur Transparenz in Trilogen ein. In ihrem Schreiben an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission ersuchte die Bürgerbeauftragte die drei Organe, mehrere Fragen bezüglich der Organisation der Triloge und der Behandlung von Dokumenten (Erstellung und Zugänglichkeit) zu beantworten. Außerdem bat sie die Organe, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Team im Rahmen der Untersuchung Einsicht in zwei abgeschlossene Gesetzgebungsdossiers nehmen kann, und zwar bezüglich der *Richtlinie über Hypothekarkredite* (2014/17/EU) und der *Verordnung über klinische Prüfungen* (536/2014).

Die Bürgerbeauftragte führte ferner eine öffentliche Konsultation zu den Stellungnahmen der Organe durch, indem sie Mitglieder der Allgemeinheit und der Zivilgesellschaft ersuchte, ihre Standpunkte zum Gegenstand der Untersuchung darzulegen.

In seiner Antwort auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten wies der Rat darauf hin, dass die Organisation der Gesetzgebungstätigkeit an sich, einschließlich der Organisation von Trilogen, nicht als eine Verwaltungstätigkeit angesehen werden könne, sondern als ein wesentlicher Aspekt der Ausübung der Vorrechte des Gesetzgebers zu betrachten sei. Allerdings war der Rat der Auffassung, dass die Behandlung von Dokumenten, einschließlich der für Triloge erstellten Dokumente, eine Verwaltungstätigkeit darstelle, die unter das Mandat der Bürgerbeauftragten falle, und genehmigte daher die Einsicht in die Vorbereitungsdokumente zu den beiden oben genannten Gesetzgebungsdossiers. Die Einsicht erfolgte am 12. bzw. 20. November 2015.

Am 12. Juli 2016 informierte die Bürgerbeauftragte den Rat (ebenso wie die Kommission und das Europäische Parlament) über ihre Entscheidung, die Untersuchung abzuschließen. Diese Entscheidung fiel ohne Feststellung von Verwaltungsfehlern. Die Bürgerbeauftragte vertrat insbesondere die Auffassung, dass ein Gleichgewicht gefunden werden muss zwischen der Notwendigkeit von mehr Transparenz im Legislativbereich und der legitimen Notwendigkeit, die wirksame Organisation der Gesetzgebungstätigkeit sicherzustellen. In diesem Zusammenhang räumte die Bürgerbeauftragte ein, dass gewählte Vertreter über einen privilegierten Verhandlungsspielraum verfügen müssen. Sie unterbreitete den drei Organen jedoch auch eine Reihe von Vorschlägen zur Steigerung der Transparenz.

Ferner ersuchte sie die drei Organe, bis zum 15. Dezember 2016 Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Vorschläge zu treffen. In seiner Antwort erklärte der Rat, er sei nach wie vor davon überzeugt, dass die Organisation des Rechtsetzungsprozesses und insbesondere der Triloge ein Vorrecht der Ko-Gesetzgeber sei und keine Verwaltungsfehler nach sich ziehen könne. Er lege jedoch auch großen Wert darauf, für eine möglichst offene Entscheidungsfindung zu sorgen. Als einer der Unterzeichner der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung aus dem Jahr 2016 erinnerte der Rat an sein starkes Bekenntnis "zur weiteren Verbesserung der Arbeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Einklang mit den Grundsätzen loyaler Zusammenarbeit, Transparenz, demokratischer Kontrolle und Effizienz".

Ferner teilte der Rat der Bürgerbeauftragten mit, dass nicht nur intern, sondern auch mit den anderen Organen über ihre Vorschläge beraten werde. Zwei dieser Vorschläge, nämlich die Veröffentlichung vierspaltiger Dokumente und die Veröffentlichung von Listen der bei den Trilog-Verhandlungen vorgelegten Dokumente, beträfen jedoch Angelegenheiten, die derzeit vom Gerichtshof geprüft würden; der Rat werde daher vor einer Beschlussfassung über Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorschläge die Entscheidung des Gerichtshofs abwarten.

Am 26. Januar 2017 ersuchte die Europäische Bürgerbeauftragte den Rat in einem weiteren Schreiben, sie bis Ende November 2017 über die Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Vorschläge zu informieren.

Beschwerde 21/2016/JAP vom 10. Februar 2016

Diese Beschwerde betrifft die Weigerung des Rates, vollständigen Zugang zu einem Beitrag und drei Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zu gewähren; diese Dokumente betreffen den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (Dok. 6267/14, 13302/1/14 REV 1, 16983/14 und 8904/15).

Der Beschwerdeführer argumentierte, der Rat habe die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 falsch angewandt und keine überzeugenden Argumente für die Verweigerung des Zugangs angeführt. Nach Prüfung der betreffenden Dokumente beschloss die Bürgerbeauftragte, den Rat um Stellungnahme zu den Behauptungen und der Forderung des Beschwerdeführers zu ersuchen.

Nach erneuter Prüfung der angeforderten Dokumente informierte der Rat die Bürgerbeauftragte über seinen Beschluss, zwei der Dokumente (Dok. 6267/14 und 8904/15) vollständig freizugeben. In Bezug auf die anderen beiden Dokumente (Dok. 13302/1/14 REV 1 und 16983/14), die bereits teilweise freigegeben worden waren, kam der Rat zu dem Schluss, dass kein erweiterter teilweiser Zugang möglich sei und die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich (Schutz der Rechtsberatung) und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aufrechtzuerhalten sei.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts hatte der Rat noch keine Reaktion der Bürgerbeauftragten auf die Stellungnahme des Rates erhalten.

2. Rechtssachen

Am 15. September 2016 hat das Gericht (8. Kammer) in seinem Urteil in den beiden parallelen Rechtssachen T-710/14 (Herbert Smith Freehills LLP gegen Rat der EU, Kommission als Streithelferin) und T-755/14 (Herbert Smith Freehills LLP gegen Kommission, Rat der EU als Streithelfer) die Klagen der Klägerin gegen die Beschlüsse des Rates und der Kommission, den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten E-Mails, die während der Trilog-Verhandlungen, die zum Erlass der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen führten, von einem Beamten des Juristischen Dienstes des Rates an einen Beamten des Juristischen Dienstes der Kommission gerichtet wurden, zu verweigern, abgewiesen.

In seinem Urteil hat das Gericht erstens festgestellt, der Rat habe zu Recht die Auffassung vertreten, dass ein Meinungsaustausch per E-Mail zwischen den Juristischen Dienste der drei Organe als Rechtsberatung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angesehen werden könne. Zweitens hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die von der Klägerin vorgetragenen Argumente für das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Offenlegung – insbesondere die Tatsache, dass die Rechtsberatung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens grundsätzlich offengelegt werden muss, dass die Freigabe dieser Beratung der Transparenz und Offenheit des Rechtsetzungsprozesses zuträglich ist und dass die Rechtsberatung eine derzeit unter gerichtlicher Prüfung stehende Frage von verfassungsmäßiger Bedeutung betraf – Erwägungen rein allgemeiner Art seien und als solche nicht ausreichten, um die Beurteilung durch den Rat in Frage zu stellen. Somit bestätigte der Gerichtshof die Auffassung des Rates, dass in Anbetracht des besonders sensiblen Charakters der in Rede stehenden Rechtsberatung, die potenziell anfechtbare Aspekte betrifft, das Interesse an Transparenz und Teilhabe am Rechtsetzungsprozess keinen Vorrang hat vor der Notwendigkeit, die rechtlichen Stellungnahmen in den angeforderten Dokumenten zu schützen. Schließlich stellte der Gerichtshof fest, dass ein teilweiser Zugang aufgrund der Irrelevanz der Informationen, die hätten freigegeben werden können, nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Der Rat ist Streithelfer auf Seiten des Europäischen Parlaments in der Rechtssache T-540/15 (*Emilio de Capitani gegen Europäisches Parlament*). Herr De Capitani hat beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments erhoben, mit der dieses den vollständigen Zugang zu mehrspaltigen Tabellen für Trilog-Sitzungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Gesetzgebungsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) abgelehnt hatte. In diesem Fall geht es insbesondere um die mit dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 begründete Ablehnung des Zugangs zur vierten Spalte, in der der von den Organen vereinbarte Kompromisstext wiedergegeben ist. Der Rat wartet derzeit auf die Festlegung des Termins für die mündliche Verhandlung in dieser Rechtssache.

1. Zahl der Erstanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

2012	2013	2014	2015	2016
1 871	2 212	2 445	2 784	2 342

2. Zahl der in Erstanträgen angeforderten Dokumente

2012	2013	2014	2015	2016
6 166	7 564	10 839	12 102	10 232

3. Vom Generalsekretariat des Rates aufgrund von Erstanträgen freigegebene Dokumente

20	12	20	13	20	014	20	15	20	016
4 8	358	5 9	951	8	964	10	371	7	774
Teil	Voll								
weise	ständig								
998	3 860	867	5 084	776	8 188	1 094	9 277	501	7 273

4. Zahl der Zweitanträge

2012	2013	2014	2015	2016
23	25	40	24	24

5. Zahl der aufgrund von Zweitanträgen geprüften Dokumente

2012	2013	2014	2015	2016
78	77	225	127	192

6. Vom Rat aufgrund von Zweitanträgen freigegebene Dokumente

20	12	20	13		014	20	15	20	016
2		3	3		59	6	1		39
Teil	Voll								
weise	ständig								
17	10	29	4	132	27	38	23	55	34

7. Dokumentenfreigabequote während des gesamten Verfahrens (vollständige Freigabe / vollständige + teilweise Freigabe)

201	12	20	13	20	14	2015		201	16
64,9 %	81,2 %	67,6 %	79,5 %	75,9 %	84,2 %	77,9 %	87,4 %	76,5 %	82,3 %

8. Berufsprofil der Antragsteller (Erstanträge)

	2012	2013	2014	2015	2016
Zivilgesellschaft	27,2 %	29,4 %	28,5 %	27 %	24,8 %
Journalisten	2,8 %	1,8 %	4,5 %	4,1 %	4,8 %
Anwälte	9,8 %	10 %	10,3 %	10,3 %	7,2 %
Akademische Welt	33,4 %	29,2 %	31,7 %	37,9 %	35,2 %
Öffentliche Stellen (Nicht-EU-Institutionen, Vertreter von Drittländern	4,0 %	4,4 %	3,8 %	2,8 %	3,4 %
Mitglieder des Europäischen Parlaments und Assistenten	1 %	0,6 %	0,4 %	0,9 %	1 %
Sonstige	6,6 %	5,8 %	6 %	10,3 %	14,1 %
Keine Angaben	16,5 %	18,8 %	14,8 %	6,7 %	9,5 %

9. Berufsprofil der Antragsteller (Zweitanträge)

	2012	2013	2014	2015	2016
Zivilgesellschaft	28,5 %	21,8 %	27,7 %	16,6 %	23,5 %
Journalisten	9,5 %	0 %	3,5 %	5,6 %	11,8 %
Anwälte	14,3 %	13 %	31 %	33,3 %	5,9 %
Akademische Welt	23,8 %	43,5 %	24,1 %	33,3 %	11,8 %
Öffentliche Stellen (Nicht-EU-Institutionen, Vertreter von Drittländern	0 %	0 %	3,4 %	0 %	0 %
Mitglieder des Europäischen Parlaments und Assistenten	4,8 %	0 %	0 %	5,6 %	17,6 %
Sonstige	4,8 %	4,3 %	0 %	0 %	17,6 %
Keine Angaben	14,3 %	17,4 %	10,3 %	5,6 %	11,8 %

10. Geografische Herkunft der Antragsteller (Erstanträge)

Land	2012	2013	2014	2015	2016
Belgien	33 %	28 %	29 %	25 %	22 %
Bulgarien	0,1 %	0,6 %	0,1 %	0,3 %	0,3 %
Kroatien	0,2 %	0,2 %	0,1 %	0,3 %	0 %
Tschechische	0,7 %	0,8 %	1,8 %	0,5 %	0,6 %
Dänemark	0,6 %	2,1 %	2,3 %	3,3 %	1,8 %
Deutschland	14,6 %	18,5 %	13,9 %	13 %	14,4 %
Estland	0 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,1 %
Griechenland	0,5 %	1 %	0,2 %	0,8 %	0,7 %
Spanien	3,3 %	3,3 %	3,6 %	4,9 %	4,7 %
Frankreich	7,3 %	5,7 %	6 %	5,6 %	6,5 %
Irland	1,1 %	0,9 %	1,4 %	1 %	0,8 %
Italien	5,6 %	4,6 %	4 %	4,1 %	5,3 %
Zypern	0,1 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0 %
Lettland	0,1 %	0,2 %	0,1 %	0,1 %	0 %
Litauen	0 %	0,5 %	0 %	0 %	0 %
Luxemburg	1,2 %	1,8 %	1,6 %	0,4 %	0,9 %
Ungarn	0,2 %	0,5 %	0,3 %	0,2 %	0,2 %
Malta	0,2 %	0,1 %	0,5 %	0,2 %	0,2 %
Niederlande	5,8 %	5 %	6,8 %	7,3 %	6,9 %
Österreich	1,9 %	2 %	1,8 %	1,6 %	2,9 %
Polen	2,3 %	1,7 %	1,5 %	1,7 %	1 %
Portugal	0,7 %	0,4 %	1 %	0,5 %	0,6 %
Rumänien	0,2 %	0 %	0,4 %	0,3 %	0,3 %
Slowenien	0,1 %	0,2 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %
Slowakei	0,5 %	0,1 %	0,1 %	0,3 %	0,9 %
Finnland	0,6 %	1 %	1,1 %	1,1 %	1,2 %
Schweden	1,3 %	1,2 %	1 %	0,8 %	2 %
Vereinigtes	11,5 %	10,2 %	9,6 %	9,9 %	7,7 %
Drittländer	4,2 %	3,5 %	4,1 %	4 %	0,3 %
Keine Angaben	2,2 %	5,5 %	7,1 %	12,2 %	11,8 %

11. Geografische Herkunft der Antragsteller (Zweitanträge)

Land	2012	2013	2014	2015	2016
Belgien	38,1 %	26,1 %	27,6 %	38,9 %	47 %
Bulgarien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Kroatien	0 %	4,3 %	3,4 %	0 %	0 %
Tschechische	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Dänemark	0 %	0 %	3,5 %	0 %	5,9 %
Deutschland	19 %	21,7 %	6,9 %	16,7 %	0 %
Estland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Griechenland	0 %	0 %	0 %	5,5 %	0 %
Spanien	0 %	0 %	0 %	0 %	5,9 %
Frankreich	9,5 %	4,4 %	6,9 %	5,6 %	5,9 %
Irland	0 %	0 %	3,5 %	0 %	0 %
Italien	0 %	4,4 %	3,4 %	0 %	0 %
Zypern	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Lettland	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Litauen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Luxemburg	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Ungarn	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Malta	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Niederlande	4,8 %	8,7 %	6,9 %	11,1 %	17,6 %
Österreich	0 %	0 %	6,9 %	0 %	5,9 %
Polen	0 %	4,3 %	0 %	0 %	0 %
Portugal	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rumänien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Slowenien	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Slowakei	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Finnland	0 %	4,4 %	6,9 %	0 %	0 %
Schweden	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Vereinigtes	14,3 %	4,4 %	20,7 %	11,1 %	0 %
Drittländer	0 %	4,3 %	0 %	0 %	0 %
Keine Angaben	14,3 %	13 %	3,4 %	11,1 %	11,8 %

12. Politikbereich der angeforderten Dokumente

Politikbereich	2012	2013	2014	2015	2016
Landwirtschaft, Fischerei	5 %	3 %	4,9 %	3,6 %	5,2 %
Binnenmarkt	9,7 %	11,7 %	6,7 %	8,3 %	5,3 %
Forschung	1 %	2,1 %	1,1 %	0,1 %	0,3 %
Kultur	0,7 %	0,5 %	0,4 %	0,4 %	0,9 %
Bildung/Jugend	0,2 %	0,6 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Industrie	0 %	0,4 %	0,3 %	0 %	0 %
Wettbewerbsfähigkeit	1,6 %	1,1 %	1,1 %	0,4 %	0,5 %
Energie	2,7 %	2 %	1,3 %	0,9 %	0,7 %
Verkehr	1,4 %	2,6 %	3,9 %	3,3 %	6,5 %
Umwelt	7,6 %	12,6 %	13,1 %	8 %	11 %
Gesundheit und	3,5 %	4,5 %	6,1 %	5,2 %	4,7 %
Wirtschafts- und Währungspolitik	6,9 %	8,7 %	4 %	8,5 %	8,3 %
Steuerfragen	6,7 %	3,7 %	4,2 %	4,3 %	6,5 %
Außenbeziehungen – GASP	10,7 %	8,1 %	10,6 %	12,7 %	10,2 %
Katastrophenschutz	0,6 %	0,8 %	0,6 %	0,3 %	0,5 %
Erweiterung	1,2 %	0,4 %	0,4 %	0,6 %	0,7 %
Verteidigung und militärische	2,7 %	2,5 %	0,8 %	1,4 %	1 %
Entwicklungshilfe	0 %	0,4 %	0,1 %	0 %	0 %
Regionalpolitik und	0,4 %	0,1 %	0,3 %	0 %	0,1 %
Sozialpolitik	3,9 %	5,2 %	5,1 %	4,1 %	3,5 %
Justiz und Inneres	18,1 %	16,8 %	23,4 %	27,4 %	19,1 %
Juristische Fragen	5,4 %	5,1 %	3,6 %	2,2 %	3,5 %
Funktionieren der Institutionen	2,4 %	2,8 %	2,8 %	3,3 %	6,2 %
Finanzierung der Union	0,8 %	0,4 %	0,2 %	0,1 %	0,1 %
Transparenz	1,2 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Allgemeine politische Fragen	0,7 %	1,1 %	1,8 %	1,6 %	1,3 %
Parlamentarische Anfragen	2,5 %	0,7 %	0,5 %	1,1 %	0,9 %
Verschiedenes	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0 %	0 %

13. Für die Verweigerung des Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Erstanträge)

Ausnahmeregelungen	20	012	20	2013)14	20)15	2016	
nach der Verordnung Nr. 1049/2001	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	64	5,8 %	58	3,8 %	35	2 %	47	3,6 %	67	4,3 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	18	1,6 %	9	0,6 %	3	0,2 %	22	1,7 %	15	1 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	226	20,5 %	375	24,7 %	455	25,8 %	244	18,7 %	223	14,4 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0 %	4	0,3 %	0	0 %	28	2,2 %	16	1 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	2	0,2 %	2	0,1 %	3	0,2 %	3	0,2 %	1	0,1 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	1	0,1 %	1	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	7	0,6 %	7	0,5 %	13	0,7 %	11	0,8 %	18	1,2 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	2	0,1 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	455	41,3 %	556	36,7 %	379	21,5 %	587	45 %	555	35,9 %
Mehrere Gründe zugleich	330	30 %	503	33,2 %	871	49,4 %	362	27,8 %	648	42 %

14. Für die Verweigerung des Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Zweitanträge)

Ausnahmeregelungen	20	012	20	2014)14	20)15	2016	
nach der Verordnung Nr. 1049/2001		%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	0	0 %	0	0 %	1	0,4 %	2	3 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	2	3,9 %	20	69 %	35	14,6 %	23	34,9 %	8	7,7 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	1 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	1	1 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	1	2 %	0	0 %	3	1,2 %	0	0 %	1	1 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	1	2 %	1	3,4 %	0	0 %	0	0 %	2	1,9 %
Mehrere Gründe zugleich	47	92,1 %	8	27,6 %	201	83,8 %	41	62 %	90	87,4 %

15. Zur Begründung eines teilweisen Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Erstanträge)

Ausnahmeregelungen nach	20	012	20)13	2014		20	15	2016	
der Verordnung Nr. 1049/2001	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	44	4,8 %	28	3,2 %	35	4,6 %	33	3 %	36	7,2 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	2	0,2 %	5	0,6 %	2	0,3 %	5	0,4 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	174	18,8 %	57	6,6 %	184	24 %	105	9,6 %	108	21,5
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0 %	1	0,1 %	0	0 %	2	0,2 %	1	0,2 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	125	13,5 %	46	5,3 %	64	8,3 %	317	29 %	106	21,2 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	2	0,3 %	0	0 %	2	0,4 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	18	1,9 %	32	3,7 %	57	7,4 %	22	2 %	20	4 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	2	0,4 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	334	36,1 %	525	60,5 %	180	23,5 %	295	27 %	85	17 %
Mehrere Gründe zugleich	228	24,7 %	173	20 %	242	31,6 %	315	29 %	141	28,1 %

16. Zur Begründung eines teilweisen Zugangs herangezogene Ausnahmeregelung (Zweitanträge)

(Zweitanträge)										
Ausnahmeregelungen nach	20	12	2013		2014		2015		2016	
der Verordnung Nr. 1049/2001	#	%	#	%	#	%	#	%	#	%
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf öffentliche Sicherheit	3	13 %	1	3,5 %	0	0 %	1	2 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Verteidigung und militärische Belange	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen	2	8,7 %	0	0 %	95	72 %	12	31,6 %	1	1,8 %
Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf Finanz-, Wirtschafts- oder Währungspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats	0	0 %	1	3,5 %	0	0 %	0	0 %	6	10,9 %
Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Schutz personenbezogener Daten)	1	4,4 %	1	3,4 %	2	1,5 %	1	2,6 %	25	45,5 %
Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums	0	0 %	0	0 %	1	0,7 %	0	0 %	0	0 %
Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung	1	4,4 %	5	17,2 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %	0	0 %
Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs	1	4,3 %	15	51,7 %	3	2,3 %	0	0 %	0	0 %
Mehrere Gründe zugleich	9	65,2 %	6	20,7 %	31	23,5 %	24	63,2 %	23	41,8 %

17. Zahl der zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres im öffentlichen Register erfassten Dokumente (Originale) (und Zahl der öffentlich zugänglichen Dokumente)⁵

20)12	20	2013		14	20	15	2016		
253 648	170 866 (67 %)	272 871	184 017 (67 %)	297 657	202 689 (68 %)	331 710	230 720 (70 %)	354 381	246 901 (70 %)	

18. Zahl der Dokumente (in der Originalsprache) die 2016 in das öffentliche Register aufgenommen wurden⁴

	bei Verteilung öffentlich zugänglich	LIMITE	LIMITE, öffentlich zugänglich auf Antrag	Sonstige
die Gesetzgebung betreffend	1 955	2 545	1 748	0
nicht die Gesetzgebung betreffend	10 658	6 637	1 824	497

19. Durchschnittliche Zahl der benötigten Arbeitstage für die Antwort auf einen Erstantrag auf Dokumentenzugang und auf einen Zweitantrag

Erstantrag auf Dokumentenzugang und auf einen Zweitantrag										
	2012	2013	2014	2015	2016					
Für Erstanträge	16 (1 871 Anträge)	18 (2 212 Anträge)	17 (2 443 Anträge)	16 (2 784 Anträge)	16 (2 342 Anträge)					
Für Zweitanträge	28 (23 Zweit anträge)	26 (25 Zweit anträge)	27 (40 Zweit anträge)	29 (24 Zweit anträge)	55 (24 Zweit anträge)					
Gewichteter Durchschnitt (Erst- + Zweitanträge)	16,15	18,09	17,16	16,11	16,4					

20. Zahl der Anträge mit Fristverlängerung – Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2

	2012	2013	2014	2015	2016
Erstanträge	452 von 1 871, 24,2%	587 von 2 212, 26,5%	589 von 2 445, 24,1%	671 von 2 784, 24,1 %	573 von 2 342, 24,5 %
Zweitanträge	20 (von 23)	21 (von 26)	39 (von 40)	22 (von 24)	23 (von 24)

7903/17 kwi/CF/ab 19 ANLAGE zur ANLAGE DGF 2B **DE**

Im Interesse der Vergleichbarkeit bezieht sich in diesem Jahresbericht die in den Tabellen angegebene Anzahl Dokumente stets auf die ursprünglichen Sprachfassung.